

5.1.1 RICHTLINIE BILDSCHIRMBRILLE KOSTENÜBERNAHME DURCH DIE DIENSTGEBERIN

5.1.1.1 Voraussetzungen

Die Evaluierung des Arbeitsplatzes weist einen erheblichen Anteil an Bildschirmarbeit gem. § 68 ASchG (**durchschnittlich 3 Stunden Bildschirmarbeit täglich oder täglich 2 Stunden geblockt**) aus.

Es ist eine Fehlsichtigkeit bescheinigt, die für die Bildschirmarbeit relevant ist.

5.1.1.2 Ablauf

Die Caritas MitarbeiterIn nimmt mit der Servicestelle Gesundheit (Susanne Punz) Kontakt auf. Susanne Punz klärt die Berechtigung laut Evaluierung durch Rücksprache mit der jeweiligen Führungskraft.

- Sollte eine Berechtigung für eine Bildschirmarbeitsbrille nach § 68.3 ASchG vorliegen, wird die MitarbeiterIn verständigt
- Die MitarbeiterIn sucht in Folge eine AugenfachärztIn auf und lässt die Indikation über die Notwendigkeit einer Bildschirmbrille untersuchen. Die AugenfachärztIn stellt gegebenenfalls eine Verordnung aus. Diese Verordnung gilt als Nachweis der medizinischen Notwendigkeit. **Achtung: auf der Verordnung muss „Bildschirmbrille“ angeführt sein!** Sollten dafür Kosten entstehen, können diese gemeinsam mit der Rechnung für die Brille eingereicht werden.

5.1.1.3 Kostenersatz

Mit der Rechnung der Bildschirmarbeitsbrille und der Kopie der Verordnung von der AugenfachärztIn (und evtl. der Rechnung für die Verordnung) kann in der Servicestelle Gesundheit bei Susanne Punz, Mail: arbeitsmedizin@caritas-wien.at oder Fax: 01-87812-9347 um Kostenersatz angesucht werden (**Formular F3**).

Achtung: Das **Formular F3** muss von der jeweiligen Führungskraft unterschrieben werden, da die jeweilige Kostenstelle belastet wird.

Nach Prüfung der Unterlagen gibt der Leiter der Servicestelle Gesundheit, Dr. Thomas Wochele-Thoma, die Rechnung zur Bezahlung frei.

Der Kostenersatz beschränkt sich auf **maximal Euro 300,00**.

ACHTUNG: Brillen, die im Handel als Bildschirmbrillen beworben werden, weil sie einen sogenannten „Blaulichtfilter“ oder andere Optionen haben, sind keine Bildschirmbrillen im Sinne des ASchG. Dafür werden keine Kosten übernommen. Bitte im Vorhinein prüfen, ob die Brille den Kriterien des ASchG entspricht.